

## **Satzung**

des

### **gemeinnützigen Vereins**

**Food, Education, Energy & Development e.V.**  
**(kurz: F.E.E.D. e.V.)**

### **Präambel**

Im UNESCO-Jahresbericht 2019 „The state of the world’s children 2019 – Children, food and nutrition – Growing well in a changing world“ weist die UNESCO auf eine weitere Verschlechterung der Ernährungs- und Entwicklungssituation von Kindern in Afrika hin, während sich diese im Rest der Welt deutlich verbessert hat. Hunger und Mangelernährung führen laut UNESCO dabei nicht nur zu Fehl- und Unterentwicklungen mit der Folge von schulischen Entwicklungs- und Lernstörungen, Arbeitslosigkeit und Armut im Erwachsenenalter, sondern auch zu einem geschwächten Immunsystem, welches der Ausbreitung von Krankheiten und Pandemien Tür und Tor öffnet. Und nicht zuletzt mangelt es den betroffenen Menschen in Afrika an Wissen und Bewusstsein rund um gesunde Ernährung und darüber, wie man gesunde, ausgewogene Nahrungsmittel vor Ort produzieren kann. Bisherige Hilfsaktionen konzentrieren sich vielfach auf reine Notfallhilfe und Nahrungsmittelspenden und weniger auf nachhaltige Information und Know-How-Transfer in den relevanten Technologien. Der Ausbruch von Covid-19 in Afrika in 2020 hat diese Situation entsprechend verschärft; ohne Hilfe zur nachhaltigen Selbsthilfe droht der Kontinent in Hunger, Krankheit, Armut und Tod zu versinken, wird kriminellen Banden und Herrschern Raum zu Missbrauch und Ausbeutung der Menschen geboten und steigt der Druck in der Bevölkerung, sich auf den Weg nach dem verheißungsvollen Europa zu machen, um zu überleben und eine Zukunftsperspektive zu haben. Im Falle einer weltweiten Pandemie, z.B. durch den in 2020 wütenden Corona-Virus, sind die Folgen dieser Entwicklung sowohl für Afrika als auch für Europa verheerend. Die SUNfarming GmbH Erkner hat in einer ersten selbstfinanzierten Hilfsmaßnahme in Kooperation mit anderen Hilfsorganisationen und Unternehmen sowie unter Einbindung der North Western University Potchefstroom in einer südafrikanischen Produktionsstätte in Potchefstroom den ersten „Vitality Porridge“ mittels Extruder Maisgetreidemehl aus heimischer Fertigung gemischt mit

Heilkräutern, die ebenfalls vor Ort in Südafrika unter speziell entwickelten, mit Solartechnologie betriebenen Gewächshäusern gezogen wurden, hergestellt und in kurzer Zeit mehr als 1.000 Menschen damit versorgt. Nachweislich versorgt dieser immunstärkende Heilkräuter-Brei nach Zusatz von Wasser Kinder und Erwachsene mit der notwendigen Tagesdosis an Mineralien, Proteinen, Vitaminen und Ballaststoffen und stärkt das Immunsystem. Der gemeinnützige Verein F.E.E.D. e.V. hat zum Ziel, Mitglieder zu gewinnen und Spenden zu generieren, die nachhaltig der Finanzierung von Non-Profit Maßnahmen und Organisationen im Bereich der Vermittlung von Wissen rund um gesunde und ausgewogene Ernährung in Schulen und Hochschulen in Afrika, dem Aufbau von Produktionsstätten für ökologisch-nachhaltig produzierte gesunde Nahrungsmittel durch Initiativen und Akteure vor Ort und der Schaffung von Arbeitsplätzen in und für diese Produktionsstätten notwendige Energie und Mobilität auf Basis umwelt- und ressourcenschonender Technologien dienen soll. Zur Gründung und Eintragung dieses gemeinnützigen Vereins wurde folgende Satzung formuliert:

#### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Food, Education, Energy & Development, – kurz: F.E.E.D., ist im Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen worden.
2. Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das Jahr der Gründung kann ein Rumpfsjahr sein.

#### §2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit und zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, kirchlicher, mildtätiger Zwecke, um so die Stärkung der Lebensgrundlagen von not- und mangelleidenden Menschen in Afrika und anderen Ländern des globalen Südens zu unterstützen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an in- und ausländische Körperschaften zur Verwirklichung der vorgenannten Ziele.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
  - Finanzielle Unterstützung von Non-Profit Organisationen (NPCs) und Akteuren, die in Kooperation mit ortsansässigen Hochschulen und Schulen gemeinsame Projekte und Bildungsangebote für Schüler, Studenten und Lehrkräfte sowie Arbeitnehmer als Aus- und Weiterbildungen im Bereich Solartech, Biofood-Produktion von ökologisch-nachhaltig vor Ort produzierbaren Nahrungsmitteln entwickeln und realisieren. FEED

kooperiert für die Erfüllung dieses Zwecks mit Food Education Energy and Development South Africa NPC.

- Finanzielle Unterstützung von Non-Profit-Organisationen (NPCs) und Akteuren für die Produktion und Distribution von gesunden Schulessen, angereichert mit Vitaminen, Mineralien und Heilkräutern, und für Ausbildungs- und Informationsveranstaltungen für Lehrkräfte, Schüler und Studenten rund um die Themen gesunde, ausgewogene Ernährung zur Immunstärkung, umweltschonenden Nahrungsmittelproduktion und zur Nutzung von Solarenergie. FEED kooperiert für die Erfüllung dieses Zwecks mit Food Education Energy and Development South Africa NPC.
- Erstellung und Distribution von Kommunikationsmitteln print und online, die als Lehrmittel, Unterrichts- sowie Informationsbroschüren als Kostenzuschuss oder kostenlos an Schulen und Universitäten durch den Verein oder kooperierende Institutionen verteilt werden, um über die ökologisch-nachhaltige Produktion von Nahrungsmitteln vor Ort und deren positive Wirkung auf das Immunsystem der Menschen zu informieren sowie auch darüber, wie man sein Immunsystem durch diversifizierte, ausgewogene Ernährung stärken und sich damit vor Erkrankungen schützen kann
- Öffentlichkeitsarbeit zur Tätigkeit des Vereins und seiner Maßnahmen
- Finanzielle Förderung von Non-Profit-Organisationen, die ökologisch-nachhaltig produzierte und immunstärkende Nahrungsmittel vor Ort herstellen und diese als Soforthilfe an Schulen und Universitäten in Form von Schul- oder Universitätsessen ausgeben. Der Verein unterstützt dabei finanziell die Produktion, Qualität und Distribution, so dass diese gesunden Nahrungsmittel kostenfrei bzw. kostengünstiger an Schüler und Studenten abgegeben werden können.
- Finanzielle Förderung von Arbeitnehmern und Studenten, die duale Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen in Kooperation mit ortsansässigen Hochschulen zur beruflichen Aus- und Weiterbildung absolvieren möchten im Bereich der Produktion und Nutzung von erneuerbaren Energien, vor allem Sonnenenergie, sowie in nachhaltiger und ökologischer Landwirtschaft und im Bereich der E-Mobilität.
- Förderung der Entwicklung und Durchführung von Fortbildungsprogrammen für Lehrkräfte aus Schulen und Hochschulen in Kooperation mit Biofood-Produzenten vor Ort im Bereich Produktion von ökologisch-nachhaltig produzierter, immunstärkender Nahrung und den gesundheitlichen Aspekten einer ausgewogenen Ernährung für das Immunsystem. Die Programme sollen dazu dienen, dass die Lehrkräfte diese Informationen im Rahmen ihres eigenen Unterrichtsprogramms in Schulen und Hochschulen einbringen und somit das Bewusstsein der Lernenden für

gesunde Ernährung und die eigene Herstellung von gesunden Nahrungsmitteln stärken. FEED kooperiert für die Erfüllung dieses Zwecks mit Food Education Energy and Development South Africa NPC.

- Kooperation mit Institutionen, NGOs und weiteren Vereinen und Verbänden zur verstärkten Information und Aufklärung über die positiven Effekte gesunder Nahrungsmittel auf die Entwicklung und das Immunsystem sowie den Einsatz umweltschonender, nachhaltiger Produktionsmethoden. Dazu entwickelt der Verein einen eigenen Außenauftritt in Form einer Website sowie Social Media Kanäle und kommuniziert laufend aktiv über Projekte, Fortschritte, Partner zum Zwecke der stärkeren Wahrnehmung und Information über die Maßnahmen und Erfolge, z.B. Schulen und Universitäten, die gefördert werden, geförderte Fortbildungen, Stipendiaten, die an Ausbildungsprogrammen teilgenommen haben, etc.
3. Die Weiterleitung der Mittel an eine ausländische Körperschaft erfolgt nur, sofern sich der Empfänger verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres einen detaillierten Rechenschaftsbericht über die Verwendung der vom Verein erhaltenen Mittel vorzulegen. Ergibt sich aus diesem Rechenschaftsbericht nicht, dass mit diesen Mitteln ausschließlich die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verfolgt werden oder kommt der Empfänger der Mittel der Pflicht zur Vorlage des Rechenschaftsberichtes nicht nach, wird die Weiterleitung der Vereinsmittel unverzüglich eingestellt.

### §3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die seine Zwecke verfolgt.
2. Der Verein hat ordentliche und Ehrenmitglieder.

3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Den Personen, deren Antrag auf Mitgliedschaft möglicherweise abgelehnt wird, sollten die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt werden bzw. sie sollten die Möglichkeit erhalten, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand durchsetzen zu können.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder des Vereins werden.
5. Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
8. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen und von der Mitgliederliste gestrichen werden. Diese Streichung befreit das Mitglied nicht von der Begleichung rückständiger Beiträge und Umlagen.
9. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.
10. Juristische Personen scheiden ferner bei ihrer Sitzverlegung aus der Europäischen Union aus.

## §5 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
3. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter, orientieren.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
5. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### a) Der Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Mitgliedern, dem Präsidenten (1. Vorsitzender), dem Vizepräsidenten (2. Vorsitzender und zugleich Schriftführer) und dem Schatzmeister.
2. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt.
4. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

6. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
7. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 21 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied elektronisch zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens sieben Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom 1. Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstandsmitglieder zu übermitteln.
8. Vorstandssitzungen können elektronisch stattfinden.
9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem 1. Vorsitzenden (Präsident) kommt der Stichtscheid zu. Sollte der 1. Vorsitzende verhindert sein, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ausnahmsweise ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere seiner Mitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können.
10. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle seine Mitglieder dem zustimmen.
11. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
  - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss sowie die Streichung von Mitgliedern
12. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer und weitere Mitarbeiter bestellen. Der Geschäftsführer ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.

13. Der Vorstand kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit Personen außerhalb des Vorstands sowie externen Fachkräften besetzt werden.
14. Der Vorstand ist berechtigt, In-sich-Geschäfte (Nach §181 BGB) und Zweckverträge zu schließen.

#### b) Die Mitgliederversammlung

1. Der Präsident beruft innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung legt der Schatzmeister Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Präsident oder, soweit vorhanden, der Geschäftsführer den Geschäftsbericht ab.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und



über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:

- Strategie und Aufgaben des Vereins
- Beteiligungen
- Aufnahmen von Darlehen
- Beiträge
- Alle Geschäftsordnungen des Vereins
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins.

6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder und über die Auflösung des Vereins von vier Fünfteln. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
7. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post (per E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig. Mitglieder können sich durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten lassen.
10. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Beirat angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.
11. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

12. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
  
13. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

#### § 7 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
  
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
  
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

#### § 8 Sitzungsberichte und Beschlüsse

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitgliederversammlungen und die darin gefassten Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
  
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer anzufertigen, vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 9 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgenden Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift; E-MailAdresse usw.). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
2. Im Rahmen von Kooperationen und Netzwerken mit fördernden Institutionen und sonstigen gemeinnützigen Organisationen ist der Verein berechtigt, die Mitgliederdaten weiterzugeben.
3. Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben.

## § 10 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer im § 9 festgelegten Mehrheit beschlossen werden. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Nordelbische Kirche, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

## § 11 Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30. Juli 2020 errichtet und am 16.12.2021 auf Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.

Hamburg, den 16.12.2021